

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe
(Schulgeldsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunal-Abgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 22.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht, Gebührensätze**

(1) Für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe in Form von Vollzeitschulen (VZ) und Teilzeitschulen (TZ) werden Gebühren (Schulgeld) in folgender Höhe erhoben:

CARL - BENZ - SCHULE:

a) Fachschule für Maschinentechnik (VZ, 2 Jahre)	je Schulhalbjahr	270,00 €
b) Fachschule für Maschinentechnik (TZ, 3 Jahre)	je Schulhalbjahr	180,00 €
c) Fachschule für Kfz-Mechaniker (TZ)	je Schulhalbjahr	145,00 €

**§ 2
Anmeldung, Abmeldung**

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer am Unterricht der Fachschule teilnimmt. Gebührensschuldner ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Sind mehrere Personen für eine Gebührensuld zahlungspflichtig, so haften Sie als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres bzw. Schuljahres, frühestens jedoch mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.
- (2) Das Schulgeld wird zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

**§ 5
Gebührenermäßigung**

- (1) Bei verspätetem Eintritt nach Schulbeginn wird eine Schulgeldermäßigung nicht gewährt. Bei vorzeitigem Austritt wird das Schulgeld auf Antrag anteilig nach Unterrichtswochen festgesetzt. Maßgeblich für die Berechnung der ermäßigten Schulgelder ist die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers. bzw. der Schulleitung.
- (2) Werden Unterrichtseinheiten nicht in Anspruch genommen, steht dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Schulgeldermäßigung zu, allerdings nur für das laufende Schulhalbjahr. Die Berechnung ergibt sich aus den reduzierten Unterrichtsstunden. Die Stundenreduzierung ist von der Schule zu bestätigen.
- (3) Anträge auf Gebührenermäßigung sind schriftlich bei der Schule einzureichen.

**§ 6
Sonderbestimmungen**

- (1) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach Aufnahmebestätigung den Unterricht nicht an, besteht die Zahlungspflicht weiter bis zur schriftlichen Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen. Die Schülerin oder der Schüler kann vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Schule infolge Fernbleibens vom Unterricht keine Abmeldung erfolgt.
- (2) Die Festsetzung des Schulgeldes nach Absatz 1 erfolgt anteilig nach Unterrichtswochen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen kann die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind. Dabei besteht die Zahlungspflicht weiter.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 01.08.2021 in Kraft.